

NEBENBESTIMMUNGEN

Beiblatt „Pflichten und Haftung des Veranstalters Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Genehmigung

I. Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine/n Vertreter oder Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in den Einrichtungen seit 01.01.2008 verboten.

II. Haftung und Versicherung

1. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte verursachten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Aufsicht bzw. Sorgfalt entstandenen Schäden an Gebäuden, den Anlagen und dem Inventar. Der Veranstalter haftet auch für Diebstähle von gemeindlichem Eigentum sowie für Verletzungen seiner Pflichten aus der Genehmigung.
2. Der Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller Gefährdungen, die sich im Zusammenhang mit der befugten oder unbefugten Nutzung des Grundstücks anlässlich der Veranstaltung ergeben können. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen und Schäden an angrenzenden Grundstücken sowie an den sich auf dem Grundstück befindenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Weilerswist von allen Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, von Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung des Grundstücks, den sich auf dem Grundstück befindenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie dessen Zufahrten bzw. Zugängen entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf
 - a) eigene Schadenersatz- bzw. Haftpflichtansprüche
 - b) für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen
 - c) aus der Nutzung des Grundstücks gegen die Gemeinde Weilerswist, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
5. Die Haftung der Gemeinde Weilerswist als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde Weilerswist übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den auf das Grundstück gebrachten Gegenständen des Veranstalters entstehen, sowie auch keine Haftung für Diebstahl dieser Gegenstände.

III. Sicherheitsbestimmungen

1. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Zufahrten bzw. -gänge zum Grundstück nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit unmittelbar auf das Grundstück bzw. an die Gebäude des Grundstücks heranfahren können.
2. Die Hausmeister sind Beauftragte der Gemeinde Weilerswist und üben im Namen der Bürgermeisterin das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.
3. Durch das Aufstellen der Aufbauten dürfen Grundstücksbefestigungen (Schwarzdecke, Plattenbelag, Mosaikpflaster u.a.) sowie Grünanlagen nicht beschädigt werden.
4. **Der Veranstalter verpflichtet sich vor seiner Veranstaltung über die zu dem Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzverordnungen zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.**

IV. Brandsicherheitswache

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) § 27

1. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
2. Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.
3. Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

V. Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif (**netto**) bemessen; **hinzu** kommt die **jeweils geltende Mehrwertsteuer**.
2. **Bei Benutzern der Kategorie A wird bei Kinder und Jugendliche auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet.**

VI. Bühnen

1. Der Auf- und Abbau muss künftig, lt. Schreiben vom 07.06.2017 aus versicherungstechnischen Gründen, durch den Bauhof der Gemeinde Weilerswist erfolgen. Die entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Um diese Kosten möglichst

gering zu halten, hat der Veranstalter die Möglichkeit, geeignete Helfer zu benennen, die den Bauhof bei den erforderlichen Arbeiten unterstützt.
Ansprechpartner hierfür ist Herr Hauser Tel. 02254-9600179.

VII. Reinigungskosten

- Um eine unverhältnismäßige Abnutzung des Hallenbodens und damit eine signifikante Verkürzung seiner Nutzungsdauer zu vermeiden, ist es erforderlich, den Hallenboden nach Veranstaltung einer besonderen Behandlung zu unterziehen. Diese Behandlung ist von einer Fachfirma im Auftrag der Gemeinde mit den entsprechenden Fachgeräten, -mitteln und –Kräften durchzuführen. Die Kosten dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Veranstalters, da die Notwendigkeit der Behandlung ursächlich und unmittelbar auf die Durchführung seiner Veranstaltung zurückzuführen ist. Nach Durchführung der Behandlung werden die hinterlegte Vorauszahlungen mit den tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung der Fachfirma) verrechnet.

VIII. Hinweis

- Einzelheiten wie z.B. Aus-und Umräumen der Einrichtung sind mit dem/den zuständigen Hausmeister/n zu klären.
- Die Hausmeister stehen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache innerhalb ihrer Dienstzeit zur Einweisung zur Verfügung.
- Sollten Sonderleistungen von den Hausmeistern ausgeführt werden, werden die Leistungen nach Aufwand gesondert berechnet.

Einrichtung	Hausmeister	erreichbar unter
Erft-Swist-Halle	Hr. Wolski/ Hr. Vorndran	0176 / 1896 000 6
Forum (neue Halle)	Hr. Wolski/ Hr. Vorndran	0176 / 1896 000 6
Aula	Hr. Wolski / Hr. Vorndran	0176 / 1896 000 6
Turnhalle GS Weilerswist	Hr. Utri	0151 / 44 55 99 05
Tomberghalle Vernich	Hr. Jahn	0170 / 89 200 28
Turnhalle GS Vernich	Hr. Jahn	0170 / 89 200 28
Turnhalle GS Metternich	Hr. Vorndran / Hr. Wolski	0176 / 1896 000 6
Mehrzweckhalle Lommersum	Hr. Jahn	0170 / 89 200 28

IX. Erläuterung

Benutzer A = Vereine, Organisationen und Gruppen aus der Gemeinde Weilerswist;

Benutzer B = sonstige Benutzer;

Benutzer C = erwerbliche Benutzer

- Bei Benutzern der Kategorie B wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 % der Kosten für die Sonderleistungen erhoben.
- Bei Benutzern der Kategorie C wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 30 % der Kosten für die Sonderleistungen erhoben.

X. Hallengröße mit Bestuhlungspläne

1. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne (Anlagen) sind einzuhalten. Eine Überschreitung der vorliegenden maximalen Besucherzahl ist nicht erlaubt.
2. Es gilt das Fassungsvermögen des Raumes, der den Besucher (Mitwirkende, Ordner und Servicepersonal zählen nicht dazu) als zugängliche Fläche, abzüglich Szenenflächen, Tanzflächen, Gastro etc. zur Verfügung steht.

Sitzplätze an Tischen 1 Besucher je m²
 Sitzplätze in Reihen 2 Besucher je m²
 Stehplätze 2 Besucher je m²
 Stehplätze auf Stufenreihen 2 Besucher je lfm Stufenreihe
 Ausstellungsräume 1 Besucher je m²

Halle	mit Tische Personen	ohne Tische Personen	Größe "m"	m ²
Erft-Swist-Halle	1018/1042	1800	28,5*45,0	1.252,50 m ²
Forum	642	887	15,36*27,6	423,95 m ² nur Hallenteil
Tomberghalle	450	424	15,0*31,5	472,5 m ²
MZH Lommersum	384		12,5*38,42	480,25 m ²
Aula	180	290		
Metternich			10,06*17,97	180,78 m ²
Vernich				
Weilerswist			12,5*25,0	312,50 m ²